

STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

IIIb/682-epp

Braunau am Inn, 12.12.2019

ABFALLORDNUNG DER STADTGEMEINDE BRAUNAU

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019, TOP III/5 mit der die Abfallordnung der Stadtgemeinde Braunau am Inn neu erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBL. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Stadtgemeinde Braunau betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Stadtgemeinde Braunau betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Stadtgemeinde Braunau betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle

sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle

sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle

sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) Grünabfälle:

natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) haushaltsähnlicher Gewerbeabfall

sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit mit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) ordnungsgemäße Eigenkompostierung

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

(6) Definition einiger Begriffe der Abfallordnung der Stadtgemeinde Braunau am Inn

- Abfallbehälter: Behälter zur Sammlung von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen
- Biotonne: Behälter zur Sammlung von biogenen Abfällen
- Sammelbehälter: Überbegriff für Abfallbehälter und Biotonne
- Abfallsack: Mit „Stadtamt Braunau“ gekennzeichneter Sack mit 60l Inhalt zur Sammlung von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen.

§ 3

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Braunau.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Braunau.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Braunau.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Braunau mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle und sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Abgabe von sperrigen Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum Industriezeile und eine kostenpflichtige Sammlung von sperrigen Abfällen auf Abruf.

- (2) Biotonnenabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen.

Die Sammlung der Grünabfälle erfolgt im Wege des Abfallwirtschaftszentrum Industriezeile.

Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (3) Grünabfälle von Betrieben bei denen diese im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit anfallen, Betriebe die gem. §3(4) nicht im Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind und Friedhöfe, sind vom Verursacher im eigenen Bereich zu verwerten (Eigenkompostierung) oder direkt zu einem Kompostierbetrieb zu entsorgen.

- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind im Abholbereich von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereit zu stellen.

§ 5

Sammelbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Folgende Arten von Abfallbehältern sind zu verwenden:

Kunststofftonne 90 l, Farbe anthrazit EN 840/1

Kunststofftonne 120 l, Farbe anthrazit EN 840/1

Kunststofftonne 240 l, Farbe anthrazit EN 840/1

Abfallgroßbehälter 770 l, verzinkt oder Kunststoff anthrazit EN 840/3

Abfallgroßbehälter 1.100 l, verzinkt oder Kunststoff anthrazit EN 840/3

Darüber hinaus können bei einem außergewöhnlichen Anfall von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen auch 60 l Abfallsäcke verwendet werden, jedoch nur solche, die mit der Aufschrift „Stadtamt Braunau“ gekennzeichnet sind.

- (2) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Folgende Arten von Abfallbehältern sind zu verwenden:

Kunststofftonne 60 l, Farbe braun EN 840/1

Kunststofftonne 120 l, Farbe braun EN 840/1

- (3) Sämtliche Sammelbehälter und Abfallsäcke sind über die Stadtgemeinde Braunau zu beschaffen. Die Sammelbehälter werden den Grundeigentümern leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Braunau. Für die Sauberhaltung und Reinigung der Sammelbehälter ist grundsätzlich der berechnigte Benutzer verantwortlich. Die Abfallsäcke mit der Aufschrift „Stadtamt Braunau“ werden von der Stadtgemeinde Braunau verkauft.

- (4) In die Abfallbehälter darf der Abfall weder im heißen noch flüssigen Zustand gegeben werden. Glasscherben und andere spitze oder scharfe Gegenstände sind vor der Einbringung in die Abfallbehälter in entsprechend geeigneter Weise zu verpacken, so dass die Gefahr der Verletzung von Personen ausgeschlossen scheint. Dies gilt im Übrigen auch für Abfallsäcke gem. Absatz 1.

Staubende Abfälle wie Asche und dergleichen sind vor der Einbringung in den Abfallbehälter in Säcke dicht zu verpacken. Sammelbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, als sich der Deckel ordnungsgemäß schließen lässt. Ein Verdichten oder einstampfen von Abfällen ist nicht zulässig.

- (5) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass am Tage der Abfall- oder Biotonnenabfuhr, frühestens am Vorabend, die Sammelbehälter (verschlossene Abfallsäcke) am Straßenrand oder auf den sonst von der Stadtgemeinde bestimmten Aufstellungsplätzen zeitgerecht zur Abholung durch die öffentliche Abfall-/Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
- (6) Die Sammelbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Sammelbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird und
 - c) der Verkehr nicht behindert und die Effizienz der Abfall- und Biotonnenabfuhr gewährleistet ist.

§ 6

Anzahl und Volumen der Sammelbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Sammelbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Sammelbehälter benützenden Personen, der Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle sowie der Biotonnenabfälle, der Größe der Abfallbehälter/Biotonnen und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl der Abfallbehälter von Amtswegen oder auf Antrag der Anschlusspflichtigen vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

- a) Für jeden Haushalt grundsätzlich 10 l pro Person und Woche jedoch zumindest eine Abfalltonne mit 90 l Fassungsvermögen;
- b) für Veranstaltungsräume pro angefangene 200 Besucher ein Abfallvolumen von 90 l je Woche;

- c) für Gaststätten je angefangene 50 Besucher ein Abfallvolumen von 90 l je Woche;
- d) für Beherbergungsbetriebe je angefangene 25 Betten ein Abfallvolumen von 90 l je Woche;
- e) für sonstige Betriebe je 10 Bedienstete ein Abfallvolumen mit 90 l je Woche;
- f) für die Biotonne gilt folgender Zuteilungsschlüssel:

Abfalltonne:	zugeordnete Biotonne:
90/120 l wöchentlich/14-tägig/4-wöchentlich	60 l 14-tägig
240 l 14-tägig/4-wöchentlich	60 l 14-tägig
240 l wöchentlich	60 l wöchentlich
770 l wöchentlich	2 x 120 l wöchentlich
770 l 14-tägig	120 l wöchentlich oder 2 x 120 l 14-tägig
1.100 l wöchentlich	Biotonne 3 x 120 l wöchentlich
1.100 l 14-tägig	120 l und 60 l wöchentlich oder 3 x 120 l 14-tägig

§ 7

Abfuhrtermine

- (1)
 - a) Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Stadtgemeinde erfolgt 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich.
 - b) Für die Behältergrößen 240 l, 770 l, 1.100 l kann eine wöchentliche Abfuhr erfolgen, soweit diese nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer wöchentlichen Abfuhrtour erfasst werden können.
 - c) Eine wöchentliche Abholung der Behältergrößen 90 l und 120 l kann dann erfolgen, wenn eine wöchentliche Abholung bereits vor dem 31.12.2019 bestand und nachvollziehbar nachgewiesen werden kann, dass eine 2- oder 4 wöchentliche Abholung unverhältnismäßige Kosten auslösen würde (z.B. aufgrund fehlender baulicher Voraussetzungen).

Eine Ausnahme wird schriftlich erteilt und erlischt mit dem Zeitpunkt zu dem der Ausnahmegrund wegfällt z.B. ein Umbau die Einrichtung der entsprechenden Abstellmöglichkeiten ermöglicht.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonne durch die Gemeinde erfolgt 14-tägig. Eine wöchentliche Abfuhr kann dann erfolgen, wenn der betreffende Behälter nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer wöchentlichen Abfuhrtour erfasst werden kann.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der sperrigen Abfälle durch die Gemeinde erfolgt einmal im Jahr. Darüber hinaus bestehen eine Abgabemöglichkeit im Abfallwirtschaftszentrum in der Industriezeile sowie eine Abholung auf Abruf gegen Gebühr.

- (4) Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle, werden vom Bürgermeister rechtzeitig durch die Braunau Stadtnachrichten oder per Rundschreiben bekannt gegeben und sind überdies auf der Homepage der Stadtgemeinde www.braunau.at veröffentlicht und über die App des Bezirksabfallverbandes abrufbar; App Store „Abfall OÖ“

Die Tage der Abfuhr der sperrigen Abfälle werden einige Wochen vor der Sammlung durch Postzustellung bekanntgegeben.

- (5) Muss die Abfuhr der Hausabfälle, der Biotonnenabfälle oder der sperrigen Abfälle durch die öffentliche Abfall- oder Biotonnenabfuhr aus Gründen unterbleiben, die der Grundstückseigentümer oder eine dritte Person zu vertreten hat, z.B. durch ein Verparken der Straße, so hat allenfalls eine erforderliche Abfuhr zu einem Sondertermin auf Kosten desjenigen, der die Abfuhr behindert hat, zu erfolgen. Der Sondertermin ist rechtzeitig durch ein Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Stadtgemeinde Braunau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Bezirksabfallverband Braunau als vertraglich gebundenen Dritten.
- (2) Mit Ausnahme jener biogenen Abfälle, die durch die Biotonne erfasst werden oder in Betrieben gem. § 4 Abs. 3 anfallen, erfolgt die Sammlung der biogenen Abfälle (Grünabfälle) im Abfallwirtschaftszentrum, Industriezeile 30a, 5280 Braunau zu den Öffnungszeiten

§ 9

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Grundeigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gem. § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.01.2020 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 und 12.10.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Johannes Waidbacher

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019